

Ehrenordnung der Handwerkskammer Bremen

§ 1 Grundsätze

1. Die Handwerkskammer kann verdiente Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen auszeichnen.
2. Die Verleihung der Ehrungen erfolgt grundsätzlich aufgrund eines zu begründenden Antrags an den Vorstand bzw. an die Geschäftsführung der Handwerkskammer Bremen. Die Ehrungen erfolgen in der nachfolgend bestimmten Form und liegen im Ermessen der Kammer. Der Vorstand der Kammer kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.
3. Die Übergabe der Urkunde erfolgt in der Regel durch den Vorstand der Handwerkskammer, der Kreishandwerksmeister:innen oder der entsprechenden Innung.
4. Die Kosten der Ehrungen (Urkunde) trägt die Handwerkskammer.

§ 2 Arten der Ehrung

- Glückwunschscheiben,
- Jubiläen von Mitarbeitenden
- Betriebsjubiläen,
- Meister:in - Jubiläen
- Goldenes Ehrenzeichen der Handwerkskammer Bremen,
- Ehrenmitgliedschaft

§ 3 Glückwunschscheiben

1. Amtierende Ehrenamtsträger:innen, (Mitglieder des Vorstands und der Vollversammlung der Handwerkskammer, Kreishandwerksmeister:innen und Obermeister:innen) erhalten jährlich zum Geburtstag ein Glückwunschscheiben.
2. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Ehrenamtsträger:innen erhalten jährlich zum Geburtstag ein Glückwunschscheiben.
3. Alle weiteren ausgeschiedenen Ehrenamtsträger:innen (Mitglieder der Vollversammlung und Kreishandwerksmeister:innen) erhalten bei langjähriger besonders verdienstvoller ehrenamtlicher Tätigkeit, beginnend mit dem 50. Lebensjahr, zu runden Geburtstagen ein Glückwunschscheiben.
4. In besonderen Fällen (z.B. „runder“ Geburtstag) kann dem:der Jubilar:in außerdem ein Präsent überreicht werden.

§ 4 Jubiläen von Mitarbeitenden

1. Die Ehrenurkunde für Mitarbeitende kann anlässlich einer mindestens 25-, 40- oder 50-jährigen ununterbrochenen Tätigkeit im gleichen bei der Handwerkskammer eingetragenen Betrieb oder in der Handwerksorganisation verliehen werden, wobei ein zwischenzeitlicher Wechsel der:des Eigentümerin:Eigentümers ohne Belang ist.

§ 5 Betriebsjubiläen

1. Die Verleihung von Ehrenurkunden für Betriebsjubiläen ist zulässig bei einem 25jährigen oder einem hiervon mehrfachen Jubiläum.

§ 6 Meister:in-Jubiläen

1. Die Verleihung des silbernen/goldenen Meisterbriefes ist zulässig, sofern die zu ehrende Person seit mindestens 25/50 Jahren im Besitz eines handwerklichen Meisterbriefes ist.
2. Die Ehrung kann sowohl an selbständige Handwerker:innen als auch angestellte Meister:innen in Handwerksunternehmen vergeben werden.
3. Der Goldene Meisterbrief soll im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Handwerkskammer Bremen oder der zuständigen Kreishandwerkerschaft ausgehändigt werden. Die Übergabe des goldenen Meisterbriefes erfolgt im Allgemeinen durch den:die Präses oder den:die Vize-Präses. Ansonsten übergibt der:die Kreishandwerksmeister:in die Urkunde.

§ 7 Goldenes Ehrenzeichen der Handwerkskammer Bremen

1. Die Handwerkskammer Bremen verleiht an Personen (s. Ziffer 3), die sich um das bremische Handwerk besondere Verdienste erworben haben, ein Ehrenzeichen, das die offizielle Bezeichnung „Goldenes Ehrenzeichen der Handwerkskammer Bremen“ trägt.
2. Das Ehrenzeichen hat eine etwa ovale Form, es ist 2,1 cm hoch und 1,9 cm breit. Das Gewicht beträgt 6 g; die Goldlegierung: 585; Motiv Vorderseite: Gewerbehaus, darunter das Handwerkszeichen; Rückseite: Stempel Bremen 585. Das Ehrenzeichen ist an einer Nadel befestigt.
3. Das Ehrenzeichen kann verliehen werden,
 - an Handwerksmeister:innen, Betriebsinhaber:innen und gesetzliche Vertreter:innen einer juristischen Person, wenn sie mindestens 15 Jahre ein Ehrenamt in der Handwerksorganisation (z.B. als Kreishandwerksmeister:in, Obermeister:in, Mitglied des Vorstands oder der Vollversammlung der Handwerkskammer etc.) ausgeübt haben,
 - an Gesellen:innen und weitere Mitarbeitende mit abgeschlossener Berufsausbildung, wenn diese während des gleichen Zeitraumes ehrenamtlich in der Handwerksorganisation (z.B. als ordentliches Mitglied der Vollversammlung, Mitglied eines Kammerausschusses, Beisitzer:in in Gesellen- bzw. Meisterprüfungsausschüssen etc.) tätig gewesen sind,
 - an hauptamtliche Mitarbeitende für eine mindestens 20-jährige Tätigkeit im Dienste der Handwerkskammer, einer Kreishandwerkerschaft oder einer Innung,
 - dem Handwerk nicht zugehörige Personen (z.B. Vertretende von senatorischen Dienst-

stellen, anderen Kammern usw.), wenn sie in Ausübung ihrer amtlichen oder nichtamtlichen Tätigkeit den Belangen des Handwerks in besonderem Maße Rechnung getragen haben.

Darüber hinaus müssen sich die zu Ehrenden in ihrem Ehrenamt bzw. ihrer Tätigkeit durch besondere Aktivität und Einsatzfreude ausgezeichnet haben.

Im Allgemeinen sollen nur solche Personen ausgezeichnet werden, die aus ihrer ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit ausgeschieden sind. In besonderen Ausnahmefällen kann von den hier genannten Voraussetzungen - insbesondere von der Mindestdauer der jeweiligen Tätigkeit - abgewichen werden.

4. Das goldene Ehrenzeichen der Handwerkskammer Bremen überreicht der:die Präses oder der:die Vize-Präses im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Handwerkskammer Bremen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Die Handwerkskammer kann auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten, die über mindestens 15 Jahre in einem Organ der Handwerkskammer hervorragende Verdienste erworben haben, zum Ehrenmitglied dieses Organs ernennen. Über diese Ehrung entscheidet die Vollversammlung.

§ 9 Veröffentlichung

Alle Ehrungen nach den §§ 3 - 8 werden im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer Bremen bekannt gegeben, sofern die zu ehrende Person bzw. der zu ehrende Betrieb zustimmt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit der Beschlussfassung der Vollversammlung am 13.07.2021 in Kraft.